

# Wann dürfen Minderjährige schiessen ?

(WaffG § 27 Abs. 3 – Stand: 25.07.2009)

<p><i>unter 12 Jahren</i></p>	<p>Das Schießen mit Druckluft-, Federdruck-, CO 2-Waffen ist nur mit schriftlicher Erlaubnis oder Anwesenheit des/der Sorgeberechtigten oder des/der Erziehungsberechtigten <b><u>und</u></b> mit behördlicher Erlaubnis(*) – hierzu ist eine ärztliche Bescheinigung über die geistige und körperliche Eignung sowie eine Bescheinigung des Vereins über die schießsportliche Begabung vorzulegen – und unter Aufsicht einer zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen <u>geeigneten</u> Aufsichtsperson erlaubt!</p> <p>Das Schießen mit Schusswaffen bis Kal. 5,6 mm (.22 lfB) mit Randfeuerzündung und einer Energie bis 200 Joule und Einzelladerlangwaffen im Kaliber 12 oder kleiner <b><u>ist verboten!</u></b></p> <p>Das Schießen mit allen anderen großkalibrigen Waffen <b><u>ist verboten!</u></b></p>
<p><i>12 und 13 Jahre</i></p>	<p>Das Schießen mit Druckluft-, Federdruck-, CO 2-Waffen ist nur mit schriftlicher Erlaubnis oder Anwesenheit des/der Sorgeberechtigten oder des/der Erziehungsberechtigten und unter Aufsicht einer zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen <u>geeigneten</u> Aufsichtsperson erlaubt!</p> <p>Das Schießen mit Schusswaffen bis Kal. 5,6 mm (.22 lfB) mit Randfeuerzündung und einer Energie bis 200 Joule und Einzelladerlangwaffen im Kaliber 12 oder kleiner ist nur mit schriftlicher Erlaubnis oder Anwesenheit des/der Sorgeberechtigten oder des/der Erziehungsberechtigten <b><u>und</u></b> mit behördlicher Erlaubnis(*) – hierzu ist eine ärztliche Bescheinigung über die geistige und körperliche Eignung sowie eine Bescheinigung des Vereins über die schießsportliche Begabung vorzulegen – und unter Aufsicht einer zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen <u>geeigneten</u> Aufsichtsperson erlaubt!</p> <p>Das Schießen mit allen anderen großkalibrigen Waffen <b><u>ist verboten!</u></b></p>

# Wann dürfen Minderjährige schiessen ?

(WaffG § 27 Abs. 3 – Stand: 25.07.2009)

<b>14 und 15 Jahre</b>	<p>Das Schießen mit Druckluft-, Federdruck-, CO 2-Waffen ist nur mit schriftlicher Erlaubnis oder Anwesenheit des/der Sorgeberechtigten oder des/der Erziehungsberechtigten erlaubt!</p> <p>Das Schießen mit Schusswaffen bis Kal. 5,6 mm (.22 lfB) mit Randfeuerzündung und einer Energie bis 200 Joule und Einzelladerlangwaffen im Kaliber 12 oder kleiner ist nur mit schriftlicher Erlaubnis oder Anwesenheit des/der Sorgeberechtigten oder des/der Erziehungsberechtigten und unter Aufsicht einer zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen <u>geeigneten</u> Aufsichtsperson erlaubt!</p> <p>Das Schießen mit allen anderen großkalibrigen Waffen <b><u>ist verboten!</u></b></p>
<b>16 und 17 Jahre</b>	<p>Das Schießen mit Druckluft-, Federdruck-, CO 2-Waffen ist erlaubt!</p> <p>Das Schießen mit Schusswaffen bis Kal. 5,6 mm (.22 lfB) mit Randfeuerzündung und einer Energie bis 200 Joule und Einzelladerlangwaffen im Kaliber 12 oder kleiner ist nur mit schriftlicher Erlaubnis oder Anwesenheit des/der Sorgeberechtigten oder des/der Erziehungsberechtigten erlaubt!</p> <p>Das Schießen mit allen anderen großkalibrigen Waffen <b><u>ist verboten!</u></b></p>
<b>ab 18 Jahre</b>	<p>Das Schießen mit Druckluft-, Federdruck-, CO 2-Waffen sowie mit Schusswaffen bis Kal. 5,6 mm (.22 lfB) mit Randfeuerzündung und einer Energie bis 200 Joule und Einzelladerlangwaffen im Kaliber 12 oder kleiner oder mit allen anderen großkalibrigen Waffen <b><u>ist erlaubt!</u></b></p>

(\*) behördliche Erlaubnis = Ausnahme vom Alterserfordernis (Einzelerlaubnis); wird auf Antrag erteilt – zuständig ist die Kreispolizeibehörde